

Leistungstypspezifische Regelungen gemäß Zf. 2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII - i.d.F. vom 01.01.05

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtungen gemäß SGB XII

**Leistungstyp: Übergangshaus (ÜH)
für den Personenkreis nach § 67 SGB XII**

1. Personenkreis

Allgemeine Beschreibung gemäß § 67 SGB XII

Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Männer und Frauen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos, oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird.

Spezifische Ergänzung zum Übergangshaus

Personen, die der Beratung, Anleitung, Unterstützung und teilweise der Übernahme bedürfen, um Grundlagen zum eigenständigen Wohnen zu entwickeln.

Der Personenkreis benötigt Leistungen/Präsenz von sozialpädagogischen Fachkräften an 5 Tagen der Woche.

2. Ziel der Leistung

Allgemeine Zielsetzungen gemäß § 68 SGB XII

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen und/oder
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist und/oder
- Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten und Vorbereitung auf spezialisierte Leistungsangebote
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte

Spezifische Ziele zum Übergangshaus

Die Maßnahmen sollen Grundlagen zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung vermitteln und eine Weiterführung der Leistungen im Rahmen ambulanter Hilfen ermöglichen.

In der Regel soll bei Abschluss der Maßnahme eine Vermittlung in eine bedarfsorientierte Anschlusshilfe erfolgen.

3. Art der Leistung

Auf der Basis eines individuellen Hilfeplanes werden die Leistungen einzelfallorientiert - unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialarbeit- erbracht in Form von:

Information
Beratung
Anleitung

Unterstützung
Übernahme
Unterkunft

4a. Inhalt und Umfang der Leistung

Information

- über das durch die Einrichtung zur Verfügung gestellte Leistungsangebot mit der Beschreibung aller Rechte und Pflichten für den Leistungserbringer und die/den Leistungsempfänger/in
- über Angebote im Stadtteil

Beratung

- zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), Wohngeld, usw. und ggf. Vermittlung
- zur Inangriffnahme der Schuldenregulierung ggf. Vermittlung an Schuldnerberatungsstelle
- bei anhängigen Strafsachen ggf. Vermittlung
- zur Beschaffung von Dokumenten und Nachweisen
- zur Erlangung von Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen und Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zu gesundheitlichen Fragen
- zur Bearbeitung spezieller persönlicher Problemschwerpunkte, u.a. Umgang mit Sucht, Sexualität, Gewalt und unterschiedlichen kulturellen und traditionellen Wertmaßstäben ggf. Vermittlung an entsprechende Institutionen
- zur Aufnahme und Wiederherstellung von familiären und gesellschaftlichen Kontakten
- über Anschlusshilfen sowie ggf. zur Erlangung von eigenem Wohnraum mit Anbindung an sozialpädagogische Begleitung
- zur Inanspruchnahme von Angeboten zur Integrationsförderung

Anleitung

- beim Umgang mit Behörden und Institutionen, ebenso mit Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten
- bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien
- bei der Organisation und Gestaltung des Tagesablaufs
- zu einer selbst organisierten, aktiven Freizeitgestaltung
- zur weitgehend eigenständigen Selbstversorgung
- zur Einteilung des Einkommens
- beim Abschluss von Mietverträgen im Zusammenhang mit Anschlusshilfen

Unterstützung

- bei der Organisation des Alltags, der Entwicklung zur Eigenständigkeit (soziales Training)
- zur Einhaltung notwendiger Verpflichtungen wie u.a. Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Einhaltung von Absprachen und Terminen (soziales Training)
- bei Problemen mit der Hausgemeinschaft

Übernahme

Die bei den vorgenannten Leistungsarten aufgeführten Inhalte sind teilweise und zeitlich befristet durch Übernahme zu erbringen.

Unterkunft

Die Unterkunft ist Bestandteil der Leistung.

Der Personalschlüssel beträgt 1 Fachkraft zu 7,7 Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern.

Allgemeine Begriffsbestimmungen siehe Anlage 1

4b. Verfahrensregelungen

Aufnahme

- a) Stellt der zuständige Sozialhilfeträger für eine Maßnahme gemäß § 67 ff SGB XII einen entsprechenden Hilfebedarf fest, erteilt er unverzüglich einen schriftlichen Bescheid und vermittelt

die/den Leistungsberechtigten an einen Einrichtungsträger. Diesem werden die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen zur Verfügung gestellt.

b) Fragt eine/ein potentiell Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter bei einem Einrichtungsträger an, erstellt dieser die notwendigen Informationen zum Hilfebedarf sowie zu den Maßnahmezielen, insbesondere mit Angaben

- zur Lebenslage,
- zum Umfang der sozialen Schwierigkeiten,
- zur Einschätzung der Hilfebedürftigkeit und des daraus resultierenden Hilfebedarfes,
- zu den beabsichtigten kurzfristigen Maßnahmezielen.

Diese Erfassung dient dem Sozialhilfeträger als Entscheidungshilfe zur Hilfebedarfsfeststellung und Bescheiderteilung/Kostenübernahme.

Der zuständige Sozialhilfeträger entscheidet nach vorgenommener Hilfebedarfsfeststellung über eine Maßnahme gemäß § 67 ff SGB XII und erteilt unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

Hilfeplanung

Spätestens sechs Wochen nach Leistungsbeginn wird ein Hilfeplan unter Mitwirkung der/des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer erstellt (s. auch 5.1 Prozessqualität).

Der Sozialhilfeträger hat das Recht auf Einblick in den Hilfeplan im gesamten Maßnahmezeitraum.

Maßnahmeabschluss

Nach Beendigung der Maßnahme übermittelt der Einrichtungsträger die letzte Fassung des Hilfeplanes innerhalb von vier Wochen an den Sozialhilfeträger.

Ein Abbruch der Maßnahme ist dem Sozialhilfeträger unverzüglich mitzuteilen. Der Abbruch wird im Hilfeplan dokumentiert und die letzte Fassung des Hilfeplanes auf Wunsch des Sozialhilfeträgers unverzüglich, ansonsten innerhalb von 14 Tagen an den Sozialhilfeträger übermittelt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei der/dem Leistungsberechtigten erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn die/der Leistungsberechtigte damit einverstanden ist. Die Einwilligung ist bei der Aufnahme schriftlich einzuholen.

Die/der Leistungsberechtigte ist darüber aufzuklären, wie ihre/seine Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchem Zweck sie übermittelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies ggf. die Durchführung der Maßnahme unmöglich macht.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung

Eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp liegt vor.

5.1 Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung

- Eine fachliche Konzeption mit Angaben über:
 - die besonderen Lebenslagen der Zielgruppe
 - das Verfahren bei Aufnahme, Abbruch bzw. regulärer Beendigung
 - die Art der verwendeten Methoden der Sozialarbeit
 - ggf. Art und Umfang des Wohnangebotes
 - Art, Umfang und Erreichbarkeit des Leistungsangebotes
 - Beschäftigungsumfang des Personals sowie Beschreibung der Einsatzbereiche
 - die Voraussetzungen für die Beteiligung der Leistungsberechtigten
 - die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle
 - Art der Dokumentation
 - die Kooperationsbeziehungen mit dem sonstigen sozialen Hilfesystem

- Die Erfüllung der personellen Ausstattungsstandards

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind*:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
- Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Soziale Arbeit (FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit;
- sowie sonstige Mitarbeiter/innen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

* Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei um eine Übergangsregelung handelt, die an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst wird.

- Die Erfüllung der sächlichen Voraussetzungen und räumlichen Mindeststandards

Räumliche Mindeststandards gemäß Anlage 2

Als Arbeitsort stehen den Beschäftigten angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

- Die Vorlage des Vertrages über Leistungen gemäß § 68 SGB XII zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

Der Vertrag über die Leistungserbringung sollte insbesondere Angaben über

- das Ziel der Maßnahme,
- die Art der Leistung und
- verbindliche Regelungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger (Mahn- und Kündigungsverfahren)

enthalten.

- Die Verpflichtung zur Erfüllung der vereinbarten Dokumentation und Standards sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Grundsatz:

Grundlage sind die Regelungen in den Punkten 10 - 12 des BRV.

Der Träger der Einrichtung ist zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet. Er kann sich an Qualitätsgemeinschaften/Qualitätsnetzwerken beteiligen und zertifizieren/prüfen lassen.

Der Träger der Einrichtung benennt eine Qualitätsbeauftragte/einen Qualitätsbeauftragten, die/der für die interne Qualitätssicherung zuständig und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Dritte ist.

Strukturqualität:

Die fachliche Konzeption wird nach Maßgabe der tatsächlichen Veränderungen überprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. Veränderungen der Konzeption werden mit dem für die Vereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt.

Der Träger der Einrichtung verfügt über eine detaillierte Auflistung der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Angaben zur Qualifikation und zum Beschäftigungsumfang.

Zur Qualitätssicherung stellt der Träger der Einrichtung die Fortbildung, die Supervision und den Zugang zu aktueller Fachliteratur für die Fachkräfte sicher.

Fortbildungen werden dokumentiert.

Der Träger der Einrichtung führt einen aktuellen Nachweis über die genutzten Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Raumzahl.

Der Träger der Einrichtung informiert über Leistung und Preis seines Angebots in schriftlicher Form.

Prozessqualität:

Der Leistungserbringer erstellt folgende Dokumentationen:

1. Dokumentation der Maßnahme (Verlaufsdokumentation)

Sie beinhaltet pro Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigtem

- das Stammbblatt
- die Hilfebedarfsermittlung, gegliedert in folgende Lebensbereiche (sofern relevant):
 - Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung
 - Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Rechtliche Situation
 - Soziales
 - Gesundheit
 - Sonstiges
- den Hilfeplan mit Aussagen zu
 - 1. den Lebensbereichen (sofern relevant)
 - 2. Selbsthilfepotentialen und Defiziten
 - 3. Kurz- und mittelfristigen Zielen
 - 4. Festlegungen der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

Der Hilfeplan wird mindestens monatlich unter Beteiligung der/des Leistungsberechtigten Klienten/der Klientin überprüft und weiterentwickelt.

2. Jährliche einrichtungsbezogene Dokumentation zu Organisationsstruktur/Qualitätsmaßnahmen.

Ergebnisqualität:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Standards für Ergebnisqualität vereinbart werden. Da bisher jegliche Bemessungsgrundlagen für diese schwierige Erhebung fehlen um valide Aussagen zu erhalten, werden die Festlegungen der Standards zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Standardisierter Jahresbericht der Einrichtung:

siehe Anlage 3

Der standardisierte Jahresbericht der Einrichtung ist dem für die Vergütungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger bis spätestens 31.3. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Anlage 1

Allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Leistungstypen die den Personenkreis nach § 67 SGB XII betreffen

zu 3. Art der Leistung

Im Folgenden werden die verschiedenen Arten der Leistung - orientiert an den Empfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., der BAG Straffälligenhilfe e.V. - begrifflich bestimmt.

- **Information**
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
- **Beratung**
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und Leistungsberechtigten bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs, sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte.
Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.
- **Anleitung**
Persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten.
- **Unterstützung**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.
- **Übernahme**
Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können.
Übernahme als Teilleistung kann im Rahmen der Leistungstypen der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII nur für begrenzte Zeiträume und mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder der Schaffung der Grundvoraussetzungen für das Einsetzen anderer Leistungsarten in Betracht kommen.

Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.
- **Krisenintervention**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.
- **Pflege**
Vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häusliche Krankenpflege. Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind in der Vergütung nicht erhalten.
- **Unterkunft**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsflächen unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindeststandards.
- **Verpflegung**
Vergütungsrelevante Bereitstellung von Mahlzeiten.

zu 4. Inhalt und Umfang der Leistung

- Die Personalschlüssel beziehen sich nur auf Fachkräfte im Sinne der Definition des Gliederungspunktes 5.1. zur Erfüllung personeller Ausstattungsstandards. Sie beinhalten nicht die Leitungsstellen und die Nachtbereitschaft.

Anlage 2

zum Leistungstyp Übergangshaus (ÜH) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

Räumliche Mindeststandards

	Mindest- Ausstattungsstandard	Mindestfläche in m²	Anmerkung
Einzelzimmer		10	ausschließlich
Handwaschbecken	1:4		außerhalb von abschließbaren Nasszellen 1:8
WC	1:8		
Duschköglichkeit/ Badewanne	1:15		
Küchen	Herd 1:8		ausreichende Ausstattung mit Spülgelegenheiten
Gemeinschaftsraum		1,5 pro Platz	für die Bewohner stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung
Angebotsraum		0,5 pro Bewohner/in zzgl. 5 für Personal	
Wirtschafts-/ Lagerräume/Keller			einrichtungsbezogen vorzuhalten
Büros/ Beratungsräume			einrichtungsbezogen vorzuhalten
Immobilie-Umfeld			das Einrichtungsumfeld muss geeignet sein, das Hilfeziel zu erreichen